

Schlußbericht

des Untersuchungsausschusses zur Vorlage des Rechnungshofsberichts „Wienerwald-Steuerfragen“ (Drs. 11/11451)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Verfahrensablauf	1
1. Untersuchungsauftrag	1
2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	1
3. Mitarbeiter und Beauftragte	1
4. Sitzungen	1
5. Beweisaufnahme	1
II. Untersuchungsergebnis	2

I. Verfahrensablauf

1. Untersuchungsauftrag

Der Bayerische Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Mai 1989 auf Antrag der Abgeordneten Hiersemann, König und Fraktion der SPD (Drs. 11/11451) gemäß Art. 25 Bayerische Verfassung, Art. 1 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags den Untersuchungsausschuß eingesetzt und wie folgt beschlossen:

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Vorlage des Rechnungshofsberichts „Wienerwald-Steuerfragen“

Nach Darstellungen der Süddeutschen Zeitung in den Jahren 1988/89 wurde bei der Besteuerung der Wienerwald GmbH für die Steuerjahre 1977 bis 1986 durch Bevollmächtigte der Wienerwald GmbH bei Verhandlungen mit der Betriebsprüfung und dem Finanzministerium erreicht, daß die Steuerschuld erheblich niedriger angesetzt wurde. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf Bitten des Staatsministeriums der Finanzen, die Durchführung der Besteuerung der Wienerwald GmbH geprüft und hierzu einen Bericht erstellt. Die SPD-Fraktion hat mit Antrag auf Drucksache 11/9836 die Vorlage dieses Berichtes im Haushaltsausschuß verlangt. Der Antrag wurde mit Hinweis auf das Steuergeheimnis dahingehend abgeändert, daß der Bericht nur insoweit, wie das Steuergeheimnis dies zuläßt, dem Haushaltsausschuß vorgelegt werden soll. Das Finanzministerium hat daraufhin nur Teile des Berichtes vorgelegt.

Der Landtag setzt daher einen Untersuchungsausschuß mit dem Ziel ein, dem Untersuchungsausschuß den Bericht „Wienerwald-Steuerfragen“ des Bayerischen Obersten Rechnungshofs in ungekürzter Fassung sowie die allgemeine Methodik der Berichterstellung durch den Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen.

2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Bayerische Landtag hat gemäß Art. 4 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags

(UAG) folgende Abgeordnete zu Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestellt:

Mitglieder:	Stellvertreter:
CSU	
Dr. Manfred Weiß	Richard Gürteler
Dr. Herbert Kempfler	Josef Miller
Wilhelm Baumann	Herbert Neder
Walter Hofmann	Eberhard Sinner
Erwin Stein	Franz Brosch
SPD	
Carmen König	Hans Werner Loew
Klaus Warnecke	Gerda-Maria Haas
DIE GRÜNEN	
Raimund Kamm	Dr. Paul Kestel

Als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses wurde von der Vollversammlung gemäß Art. 3 UAG der Abgeordnete Dr. Manfred Weiß, als stellvertretende Vorsitzende die Abgeordnete Carmen König bestellt.

3. Mitarbeiter und Beauftragte

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuß das Referat A IV – Juristischer Ausschußdienst – des Landtagsamtes (Leitung: Ministerialrat Dr. Reinhard Gremer) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom Stenographischen Dienst erstellt.

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 11. Mai 1989 Herrn Regierungsdirektor Schauer gemäß Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung zu seinem Beauftragten und gleichzeitig Herrn Ministerialrat Dr. Wolf als dessen Stellvertreter bestellt.

4. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuß führte seine Beratungen und Untersuchungen in 5 Sitzungen, und zwar am 11. Mai, 13. Juni, 20. Juni, 11. Juli und 26. September 1989 durch.

Der Bericht für die Vollversammlung des Bayerischen Landtags wurde in der Sitzung am 26. September 1989 beschlossen.

Die Verfahrensberatungen wurden, wie dies Art. 9 Abs. 3 UAG vorschreibt, unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Beweiserhebungen wurden teils in öffentlicher Sitzung durchgeführt, teils in nichtöffentlicher Sitzung, wobei im Interesse der Wahrung des Steuergeheimnisses Geheimhaltung (Art. 9 Abs. 2 UAG) angeordnet wurde (siehe dazu auch 5 a).

5. Beweisaufnahme

a) In Verfolgung des mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses vom Landtag verfolgten Zweckes hat der Untersuchungsausschuß mit Beschluß vom 11. Mai 1989 vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen die Vorlage des gesamten Berichtes des Bayerischen Obersten Rechnungshofes „Wienerwald-Steuerfragen“ verlangt. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat diesem Verlangen unter der Bedingung entsprochen, daß der Untersuchungsausschuß die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz des

Steuergeheimnisses trifft. Der Untersuchungsausschuß faßte in der Sitzung am 13. Juni 1989 vor der Übergabe der Akten folgenden Geheimhaltungsbeschuß:

- „1. Die Öffentlichkeit wird gemäß Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BV, Art. 9 Abs. 1 UAG für die Dauer der Beweisaufnahme über den Inhalt des Berichts des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ausgeschlossen. Die Sitzung ist geheim.
2. Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses besteht im Hinblick auf den Inhalt des ORH-Berichts die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf § 353b Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch wird hingewiesen.
3. Die Akten des Staatsministeriums der Finanzen betreffend den Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs vom 24. 10. 1988 (Az.: 33/S 2741 W) werden insoweit gem. Art. 9 Abs. 2 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayer. Landtags, § 30 Geschäftsordnung für den Bayer. Landtag unter Geheimhaltung gestellt, als sie noch nicht in der Sitzung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayer. Landtags vom 7. 3. 1989 Beratungsgrundlage waren.
4. Außerhalb der Sitzungen des Untersuchungsausschusses ist die Akteneinsicht über die gem. Nr. 3 unter Geheimhaltung gestellten Akten nur in den Diensträumen des Landtagsamtes und nur den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses nach Maßgabe des § 30 der Geschäftsordnung für den Bayer. Landtag möglich. Kopien oder Abschriften dürfen nicht gefertigt werden.
5. Für die Einsicht in die Niederschriften geheimer Sitzungen gilt das unter Nr. 4 für die Einsicht in die Akten Gesagte entsprechend. Kopien oder Abschriften aus den Niederschriften dürfen nicht gefertigt werden.“

Die entsprechenden schriftlichen Vorgänge wurden sodann unter Ausschluß der Öffentlichkeit und unter Anordnung der Geheimhaltung in der Sitzung am 13. Juni 1989 verlesen.

- b) Des weiteren hat der Untersuchungsausschuß in seiner Sitzung vom 13. Juni 1989 – dem Untersuchungs-

auftrag entsprechend – beschlossen, über die allgemeine Methodik der Berichterstellung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof Beweis zu erheben durch Einvernahme des Präsidenten des Bayerischen Obersten Rechnungshofs als sachverständiger Zeuge. Der Präsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, Herr Walter Spaeth, wurde nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage in öffentlicher Sitzung am 11. Juli 1989 vernommen. Der Zeuge blieb unbeeidigt.

II. Untersuchungsergebnis

Wesentlicher Inhalt des Untersuchungsauftrags war, dem Untersuchungsausschuß den Inhalt des Berichtes „Wienerwald-Steuerfragen“ des Bayerischen Obersten Rechnungshofs in ungekürzter Fassung, d.h. einschließlich der Teile, die dem Landtag wegen der Berufung auf das Steuergeheimnis verschlossen blieben, zur Kenntnis zu bringen.

Entsprechend dem Beweisbeschuß des Untersuchungsausschusses legte das Staatsministerium der Finanzen dem Untersuchungsausschuß den gesamten Prüfungsbericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs zum Komplex „Wienerwald-Steuerfragen“ vor. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses nahmen durch Verlesen und Einzelstudium vom Inhalt des Prüfungsberichtes Kenntnis.

Des weiteren hat der Präsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofs als sachverständiger Zeuge dem Untersuchungsausschuß umfassend die allgemeine Methodik der Erstellung von Berichten durch seine Behörde erläutert.

Für weitere Beweisaufnahmen im Rahmen des Untersuchungsauftrags sahen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses einvernehmlich keine Notwendigkeit. Damit wurde der Untersuchungsauftrag in vollem Umfang erfüllt.

München, den 26. September 1989

Dr. Manfred Weiß

Vorsitzender des Untersuchungsausschusses

Minderheitenbericht

der Abgeordneten König, Warnecke SPD

nach Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags

I.

Verhalten der Staatsregierung hinsichtlich der im ORH-Bericht behandelten Steuerfälle Wienerwald

Nachdem im Januar 1988 in der Öffentlichkeit Vorwürfe über die Durchführung des Besteuerungsverfahrens bei der Wienerwald GmbH erhoben wurden, haben Abgeordnete der SPD-Fraktion mehrere mündliche und schriftliche Fragen an die Staatsregierung gestellt.

Die Beantwortung der Fragen wurde mit Hinweis auf das Steuergeheimnis verweigert. Der damalige Finanzminister Streibl erklärte dem Plenum des Bayerischen Landtags, daß er den Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) gebeten habe, den Sachverhalt zu überprüfen.

Am 1. Februar 1989 hat die SPD-Fraktion beantragt, daß die Staatsregierung dem Haushaltsausschuß den Bericht des ORH vorlegt.

Von den 30 Seiten des ORH-Berichtes (23 Seiten und 7 ergänzenden Seiten, mit denen der ORH auf Einwände des Finanzministeriums eingeht und die Prüfung für abgeschlossen erklärt) hat Finanzminister Gerold Tandler die Seiten 1-4 und 23 dem Haushaltsausschuß in öffentlicher Sitzung vorgelegt, zu den übrigen Seiten führte er im Begleitbrief aus: „dieser Teil enthält in umfangreicher Weise Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Steuerpflichtigen. Diese Angaben sind untrennbar mit der Darstellung der vom Rechnungshof getroffenen Feststellungen über das Verfahren des Finanzamtes verbunden. Ein Unkenntlichmachen des weitaus überwiegenden Teils der Begründung des Prüfungsergebnisses hätte zur Folge, daß dieses nicht mehr im Zusammenhang lesbar und nicht mehr nachvollziehbar wäre.“

Diese Erklärung des Finanzministers Gerold Tandler ist unwahr.

Mit wenigen Schwärzungen hätte der gesamte Bericht dem Ausschuß vorgelegt werden können. Der ORH hatte die Durchführung der Besteuerung geprüft, der Bericht durchleuchtet das Verhalten des Finanzamtes, der OFD und des Finanzministeriums, nur am Rande enthält er „Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Steuerpflichtigen“.

Finanzminister Gerold Tandler teilte in seinem Begleitschreiben an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses im März 1989 weiter mit:

„der Bundesminister der Finanzen hat gem. § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. c AO der Herausgabe des Berichtes nur in der vorliegenden Form zugestimmt.“

An diese Vorgabe haben sich die Vertreter des Finanzministeriums schon in der Sitzung des Haushaltsausschusses am 7. März 1989 nicht gehalten. Um die Argumentation — Freispruch des Ministeriums durch den ORH — zu verstärken, wurden mehrmals hierfür passende Passagen, trotz der angeblichen Nichtgenehmigung durch den Bundesminister der Finanzen, wörtlich aus dem Bericht verlesen.

In der Sitzung des Haushaltsausschusses wurde vom Finanzministerium erklärt, den kompletten Bericht könne nur ein Untersuchungsausschuß bekommen. Die SPD-Fraktion hat daraufhin einen Untersuchungsausschuß beantragt, der das Ziel hatte, die Vorlage des ORH-Berichtes zu erzwingen.

Der Gesamtbericht des ORH wurde dem Untersuchungsausschuß auf Verlangen des Staatsministeriums der Finanzen nur nach Geheimhaltungsbeschuß des Ausschusses zur Verfügung gestellt.

Nach § 353 b StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er auf Grund eines Beschlusses eines Landtagsausschusses verpflichtet ist, öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet.

Nach Kenntnis des Gesamtberichtes stellen wir fest:

1. Fast alle diesbezüglichen Fragen der Abgeordneten hätten ohne Bruch des Steuergeheimnisses beantwortet werden können.
2. Das Steuergeheimnis, ein individuelles Recht des Steuerpflichtigen, wird von der Staatsregierung mißbraucht, um Fragen nach der Einflußnahme von Mitgliedern der Staatsregierung und Fehlverhalten abzublocken. So verweigerte Finanzminister Tandler in einer schriftlichen Antwort vom 21. März 1989 die Beantwortung der Frage der Abgeordneten König, wer von der politischen Spitze Verhandlungen in der Steuersache Wienerwald mit Vertretern der Wienerwald GmbH geführt habe. Er berief sich auf den laufenden Untersuchungsausschuß und das Steuergeheimnis. Dagegen erklärte Ministerialdirektor Hübner im Haushaltsausschuß in öffentlicher Sitzung „Der Herr Ministerpräsident“ (damaliger Finanzminister Streibl) „war in die Verhandlungen der Steuerabteilung nie einbezogen.“ Dies zeigt, daß die Staatsregierung dann ihre eigenen Begründungen nicht ernst nimmt, wenn es ihr politisch opportun erscheint. Ob Staatssekretär Meyer mit Vertretern der Wienerwald GmbH Gespräche geführt hat, ist geheim, daß Streibl keine geführt hat, ist öffentlich. Die Staatsregierung macht mit dieser Art des willkürlichen Umgangs aus dem Steuergeheimnis ein „Regierungsschutzgeheimnis“.
3. Das Verhalten der Staatsregierung, den ORH-Bericht nur nach einem umfassenden Geheimhaltungsbeschuß dem Untersuchungsausschuß zu übergeben, verletzt in eklatanter Weise das Kontrollrecht des Parlamentes und höhlt Art. 22 der Bayerischen Verfassung, der die grundsätzliche Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen regelt, aus.

Die Staatsregierung und die CSU-Mehrheit unterlaufen damit auch das in der Verfassung garantierte Recht auf Untersuchung.

Art. 25 der Bayerischen Verfassung regelt ausdrücklich, daß Akten der Behörden dem Untersuchungsausschuß vorzulegen sind und daß Untersuchungsausschüsse öffentlich verhandeln, wenn nicht eine Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließt.

II.

Der Wahrheitsgehalt der in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe.

Ab Ende 1987 waren in der Öffentlichkeit Vorwürfe erhoben worden, daß Steuerforderungen gegenüber dem Wienerwald Konzern nicht korrekt erhoben worden seien.

— So war z.B. in der Süddeutschen Zeitung vom 23. Januar 1988 unter der Überschrift „Ein doppeldeutiger Steuer-Fall“ u.a. zu lesen:

... „Um diesen merkwürdigen Steuer-Fall zu erklären, muß man in das Jahr 1982 zurückblenden, als die deutsche Wienerwald-GmbH in den Vergleich ging. Einer, der an der Abwicklung des Vergleichs maßgeblich beteiligt

war, erinnert sich, daß es damals in Jahns Hinterlassenschaft „eine ganze Reihe von Problemkreisen“ steuerlicher Art gegeben hat; einer davon betraf „verdeckte Gewinnausschüttung“ durch die Inanspruchnahme von Bürgschaften in Höhe von 70 Millionen Mark aus den Jahren 1981 und 1982. . . . Steuernachforderungen sind bevorrechtigt und müßten im Prinzip in voller Höhe befriedigt werden — und zwar außerhalb des Vergleichs. Bei Sanierungsfällen schließt sich aber der Staat oft dem Teilverzicht der anderen Gläubiger an.

Es gab aber auch kleinere, nicht bevorrechtigte Forderungen des Fiskus; darum war bei der entscheidenden Wienerwald-Gläubigerversammlung am 21. Dezember 1982 in München auch ein Beamter der Finanzbehörde zugegen. Er stimmt bezüglich der heruntergehandelten, relativ bescheidenen Restforderung des Staates wie die anderen Gläubiger auch dem Vergleichsvorschlag zu — „durch Kopfnicken. Einen schriftlichen Verzicht gibt es nicht.

Aber wenn die Finanzbehörde mit dem Kopf nickt, reicht das in Bayern üblicherweise aus“, erinnert sich der Steuerexperte. Der Vergleich wurde angenommen, die Gläubiger verzichteten auf 60 Prozent ihrer Forderung und Mitte 1984 war der Vergleich erfüllt. Die Forderungen, die zu 40 Prozent beglichen wurden, betragen etwas mehr als 100 Millionen Mark. Eine höhere Forderung des Staates zum Zeitpunkt der Gläubigerversammlung Ende 1982 hätte die Abwicklung des Vergleichs wahrscheinlich unmöglich gemacht und zum Anschlußkonkurs geführt. „Uns hätte schon eine Forderung von 20 Millionen gefährdet, für uns war's groß genug“, erinnert sich der damalige Vergleichsverwalter Joseph Fuchs. Aber mit der Zustimmung des Beamten der Finanzbehörde zum Vergleich bei der Gläubigerversammlung schienen die Steuerprobleme der Firma erledigt zu sein — auch wenn nichts Schriftliches darüber vorlag.

Drei Jahre später, zu Beginn des Jahres 1986, passierte aber Seltsames. Das Wienerwald-Management hatte den Wirtschaftsprüfer gewechselt und die renommierte Firma Cooper's & Lybrand verpflichtet. Die Prüfer legten der Konzernspitze dringend nahe, sich von der Finanzbehörde die schriftliche Bestätigung geben zu lassen, daß keine Steuerforderung mehr bestehe. „Die haben sich totgelacht“, schildert einer aus dem damaligen Wienerwald-Management die Reaktion der Financer auf die Bitte, die Erledigung der alten Steuersachen schriftlich zu bescheinigen. „Wir lassen nie etwas verjähren“. Die 120-Millionen-Forderung aus der Inanspruchnahme von 70 Millionen Mark Bürgschaften — vom Finanzamt als „verdeckte Gewinnausschüttung“ bewertet — war mit einemmal wieder auf dem Tisch und machte der Wienerwald GmbH das Leben schwer. Sie bot drei Millionen Mark zur Begleichung der Forderung an, aber darauf ging der Fiskus zunächst nicht ein. Die Lage des Unternehmens, das sich nach Erfüllung des Vergleichs gerade zu konsolidieren begann, verschlechterte sich wieder drastisch. Durch die Ungewißheit, ob und wie weit sich die Finanzbehörde herunterhandeln lassen würde, bestand die Gefahr des Konkurses. . . . Zwei Wochen, nachdem Frau Thyssen und Jahn ihren Vertrag gemacht hatten, am 30. April 1986, erfuhren die deutschen Wienerwald-Manager von ihrem Anwalt Kurt Kieth, daß sich der Fiskus nun doch mit einer Zahlung von drei Millionen Mark zufriedengebe. . . .

- Und in dem dem Konkursgericht übersandten Bericht des Vergleichsverwalters vom 4. November 1982 heißt es wörtlich:

„Im Rahmen der seit Wochen andauernden Betriebsprüfung vertrat der Fiskus zunächst die Auffassung, daß die

Vergleichsschuldnerin wegen Übernahme ihrer Bürgschaftsverpflichtungen in einer Größenordnung zwischen 60 Millionen und 70 Millionen zugunsten der Firma Gastrofinanz SA Luxemburg und Wienerwald-Holding AG, Feusisberg, Körperschaftssteuer aus dem Gesichtspunkt einer verdeckten Gewinnausschüttung zu bezahlen habe. Bei einem Steuersatz von rund 120 % hätte dies zum sofortigen Anschlußkonkurs geführt.“

„Probleme mit dem Fiskus bestehen derzeit insbesondere noch hinsichtlich der Firma Transcommerce, Leasing und Charter Establishment, Vaduz, gleichfalls eine zum Konzern Wienerwald gehörige Gesellschaft, die insbesondere an Franchisenehmer Inventar verleast hatte.“

- In der Süddeutschen Zeitung vom 2. Februar 1989 war über eine Aktennotiz des Steuerberaters der Firma Wienerwald, Wolf Dieter Klingseisen, zu lesen, der im Rahmen der Vergleichsverwaltung tätig gewesen ist. Herr Klingseisen hat festgehalten, daß

„er in den Monaten September bis Dezember 82 Verhandlungen mit der Betriebsprüfung und mit dem Finanzministerium insbesondere über den Problemkreis verdeckte Gewinnausschüttungen in Höhe von rund 60 Millionen Mark geführt habe. Als seine Gesprächspartner im Ministerium nannte er den Leiter des Referats 38, Kurt Miehlner und dessen Stellvertreter Gero Kraus. Am 20. Dezember 82 habe Herr Kraus „unseren Vorschlägen zugestimmt, um das Vergleichsverfahren nicht zu gefährden. Den Inhalt des Gesprächs mit Herrn Kraus habe ich als verbindliche Auskunft im Sinne der Abgabenordnung aufgefaßt,“ heißt es in der Aktennotiz. „Bereits am 22. Dezember 1982 erfolgte dann durch das Finanzamt die steuerliche Veranlagung 1981 auf der Basis der eingereichten Steuerbilanz, in der der Sachverhalt so dargestellt war, wie mit Herrn Kraus besprochen.“

- In einem Schreiben der schweizerischen Treuhandgesellschaft vom 23. Mai 1986 an die Gläubiger des Nachlaßverfahrens der Wienerwald-Holding wird mitgeteilt:

„Kürzlich konnte allerdings eine Pendenz aus alter Zeit mit dem deutschen Fiskus (Problem der verdeckten Gewinnausschüttung) erledigt werden: Eine daraus resultierende Steuerforderung von netto 3 Millionen DM.“

Allein die Tatsache, daß erhebliche Beschuldigungen in Veröffentlichungen der Presse bzw. in auch Dritten zugänglichen Berichten erhoben wurden, hätte die Staatsregierung veranlassen müssen, zumindest die Prüfung dieser Behauptungen in öffentlicher Sitzung zuzulassen. Eine solche Zulassung der Prüfung in öffentlicher Sitzung liegt nicht nur im Interesse der Öffentlichkeit, sondern — wegen der öffentlichen Behauptung — auch im Interesse des Betroffenen.

Auch die große Zahl vorausgegangener den Wienerwaldkonzern betreffender Vorwürfe hätten die Staatsregierung veranlassen müssen, eine Darstellung der im Rechnungshofprüfbericht enthaltenen Fakten, soweit sie bereits öffentlich geworden sind, zuzulassen. Denn durch diese vorausgegangenen Vorgänge erreicht die Behandlung des Wienerwaldkonzerns eine zusätzliche politische Dimension, die gerade in einer auf Rechtsstaatlichkeit bedachten Ordnung das Ausschöpfen der rechtlichen Möglichkeiten einer öffentlichen Darstellung gebietet.

Um dies deutlich zu machen, sei an folgendes erinnert:

1. Im Jahr 1969 erhob der Münchner Finanzamtsvorsteher Dr. Ettmayr in einem Brief an Finanzstaatssekretär Jauermann den Vorwurf, Jahn sei von Lothar Müller, dem Betriebsprüfungsreferenten der OFD München, nach einer aufgedeckten Steuerhinterziehung rechtswidrig begün-

stigt worden. Müller habe die Steuer um mehrere Millionen zu niedrig festgesetzt, Ermittlungen untersagt und sogar strafrechtliches Beweismaterial unterdrückt. Jahn war zu dieser Zeit bereits mit F.J. Strauß persönlich befreundet. Die von Dr. Ettmayr angegriffene Sachbehandlung hatte Jahn's Justitiar Dr. Dannecker erwirkt. Dieser war Müllers bester Freund, zufällig aber auch bester Freund des F.J. Strauß. Staatssekretär Jaumann ließ von seinem Steuerabteilungsleiter Dr. Merkel zu den Vorwürfen ein Gutachten fertigen, verbot ihm aber die beteiligten Steuerbeamten zu vernehmen. Das hat Dr. Merkel später vor dem Untersuchungsausschuß „Steuerfälle“ des Landtags 1978 ausgesagt. Dr. Merkel kam in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, daß sich Müller lediglich ungeschickt verhalten habe. Die Staatsanwaltschaft stellte aufgrund dieses Gutachtens ein Ermittlungsverfahren gegen Müller ein. Ein zweites, Müller belastendes Gutachten, daß der damalige Steuerreferent im Finanzministerium, Dr. Ludwig Schmidt erstellt hatte, hatte Staatssekretär Jaumann in seinem Schreibtisch zurückbehalten, wie Dr. Merkel ebenfalls bekundete. Prof. Dr. L. Schmidt, inzwischen Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof, legte vor dem Untersuchungsausschuß „Steuerfälle“ 1978 Müller eine „offensichtliche Begünstigung“ zur Last. Ferner habe Müller trotz Falschbuchungen des Wienerwaldkonzerns zu unrecht die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bejaht, was damals noch Voraussetzung für verschiedene Steuervergünstigungen war. Die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit hatte zuvor schon der Bayerische Oberste Rechnungshof gerügt.

2. Jahn, der 1969 lediglich mit einer Geldstrafe von 180.000 Mark wegen Steuerhinterziehung belangt worden war, erhielt ein paar Jahre danach den Bayerischen Verdienstorden. Da die Strafe der Ordensverleihung nach den Statuten entgegengestanden hätte, wurden sie von der Staatskanzlei im Gnadenwege getilgt.
3. Im Jahre 1976 rügte der Bundesrechnungshof, daß die Finanzverwaltung eine verdeckte Gewinnausschüttung an Jahn zugelassen hatte. Wieder war Müller beteiligt gewesen. Ihm hatte die seinerzeitige Affäre nicht geschadet. Er war kurz darauf ins Finanzministerium versetzt und binnen sechs Jahre vom Oberregierungsrat zum Ministerialdirektor befördert worden. Lothar Müller reagierte auf die Rüge des Bundesrechnungshofs, der zugleich weitere Fälle beanstandete, damit, daß er ihm schriftlich verbot, Bayerische Finanzämter zu prüfen. Dieses Prüfungsverbot hatte er — wie er 1978 vor dem Untersuchungsausschuß „Steuerfälle“ zugeben mußte — zuvor mit Franz Josef Strauß besprochen.
4. Im Jahre 1976 gründete Jahn eine eigene Steuerberatungsgesellschaft „Hospes“, die schon vor der Zulassung tätig wurde. Ein auf Forderung der Steuerberaterkammer eingeleitetes Bußgeldverfahren wurde von der von Müller geleiteten Finanzverwaltung niedergeschlagen.
5. Ministerialrat Dr. Schlötterer, seinerzeit Steuerreferent im Finanzministerium, sagte 1978 im Untersuchungsausschuß „Steuerfälle“ aus, es gebe Hinweise auf einen die deutsche Einkommenssteuer begründeten Wohnsitz Jahns in München. Jahn hatte stets die Schweiz als Wohnsitz angegeben. Die Staatsanwaltschaft hat trotz Kenntnis keinerlei Ermittlungen angestellt, ebenso nicht

zu der von Dr. Schlötterer mitgeteilten diesbezüglichen Vorwarnung an Jahn.

III.

Schlußbetrachtungen

In diesem Jahr 1989 sind es 20 Jahre, daß der Münchner Finanzamtsvorsteher Dr. Ettmayr — mit Folgen nur für ihn selbst — erstmals auf aus seiner Sicht rechtswidrige steuerliche Begünstigungen von Friedrich Jahn hinwies.

Immer wieder erlangte die Öffentlichkeit punktuell Einblicke in unverständliche, nicht nachvollziehbare steuerliche Sonderbehandlungen. Der vorliegende Fallkomplex zeichnet sich in bemerkenswerter Weise dadurch aus, daß er über einen Zeitraum von fast zwei Jahrzehnten immer wieder eine Person und die mit seinem Namen verbundenen Firmen in den Mittelpunkt des Interesses der Öffentlichkeit rückt, der geradezu der Märchenprinz des angewandten Steuerrechts in Bayern zu sein scheint. Wie von magischer Hand gesteuert, umschiffte das Wienerwaldboot mit seiner jeweiligen Besatzung wenigstens alle steuerlichen Fährnisse in Bayern — sei es, daß Friedrich Jahn der Hauptbetroffene war oder daß es zeitweilig Frau Renate Thyssen war, die — siehe Süddeutsche Zeitung vom 23. Januar 1988 — just in den Wochen die Nachricht von der wundersamen Schrumpfung der dräuenden Wienerwald-Steuerlasten zur Kenntnis nehmen durfte, als sie ihren Vertrag mit Friedrich Jahn perfekt machte.

Es ist freilich nicht die Schuld böswilliger Kritiker, wenn der Verdacht, nicht alles sei steuerrechtlich und verwaltungsrechtlich nach Recht und Gesetz vorgegangen, durch den vom bayerischen Finanzministerium diktierten formalen Geheimhaltungsbeschluß hinsichtlich des in jeder Hinsicht lesenswerten Berichts des Obersten Rechnungshofs auch noch genährt wird.

Zum engsten Dunstkreis von Macht und Herrschaft in Bayern gehörende Politiker und Juristen waren dem Wienerwald stets nahe, egal ob Friedrich Jahn oder Renate Thyssen gerade Eigentümer waren.

Wir fordern daher das Staatsministerium der Finanzen auf, den ORH-Bericht von sich aus dem Landtag vorzulegen. Art. 30 der Abgabenordnung würde es der Staatsregierung sogar ermöglichen, auf Schwärzung der wenigen Textstellen zu verzichten, die formal das Steuergeheimnis der betroffenen Steuersubjekte betreffen.

Art. 30 Abs. 4 Nr. 5b ermöglicht es der obersten Finanzbehörde Steuerdaten an die Öffentlichkeit zu bringen, wenn das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Finanzbehörden erheblich erschüttert ist.

Nichts anderes ist hier der Fall: Und dies seit nunmehr 20 Jahren.

Das Finanzministerium täte wohl daran, diese Vorschrift für entsprechendes Handeln zu bemühen. Denn das Vertrauen der Öffentlichkeit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs und auf die ordnungsgemäße Arbeit der Finanzbehörden ist erheblich erschüttert. Materiell wird der Anspruch der betroffenen Steuersubjekte auf Wahrung des Steuergeheimnisses ohnehin nur noch marginal tangiert angesichts der Fülle des veröffentlichten und nicht widersprochenen Materials. Der Skandal ist kein Skandal des Wienerwald oder seiner jeweiligen Eigentümer, sondern ein Skandal der CSU-Staatsregierung.